

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

– Planfeststellungsbehörde –

AZ.: 3800R21-422.03/OSPW-001

(alt 143.3/0057)

**Festsetzung des Untersuchungsrahmens
nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)
für die Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Wismar**

Die Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens zur Erstellung des UVP-Berichts für das Vorhaben „Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Wismar“ erfolgt auf Grundlage

- der von dem Träger des Vorhabens (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund) vorgelegten Scoping-Unterlage vom 17.05.2018 (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Planfeststellungsverfahren/100_Anpassung_Wismar/Scopingunterlage.pdf),
- des Scoping-Termins am 12.06.2018 mit dem Protokoll vom 10.10.2018 und
- der von den Verbänden und Behörden abgegebenen Stellungnahmen.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsunterlagen ist der vom Träger des Vorhabens (TdV) vorgeschlagene Untersuchungsrahmen aus der Scoping-Unterlage verbindlich umzusetzen, wobei der Untersuchungsrahmen durch die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise erweitert oder angepasst wird.

1 Allgemeine Hinweise

- a. Es wurden für ein geplantes Verfahren bis 2012 umfangreiche Unterlagen erstellt. Diese Unterlagen können weiterhin Verwendung finden, wenn durch geeignete Überprüfung sichergestellt ist, dass die Daten und die Bewertungsmethoden weiterhin aktuell sind. Gemäß § 15 Absatz 5 UVPG muss der UVP-Bericht den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil 7 A 2.15 Rn. 150 ausgeführt, dass es keine feste Zeitgrenze gibt, sondern dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist.

Der TdV soll bei der Weiterverwendung von Daten darlegen, wie er zum Ergebnis kommt, dass die Daten und Bewertungsmethoden weiterhin aktuell sind. Sollte der Nachweis nicht möglich sein, sind neue oder ergänzende Untersuchungen durchzuführen.

- b. Der TdV soll die Wissenschaft und die Rechtsprechung auf relevante Entwicklungen seit Erstellung der Unterlagen 2012 überprüfen, hingewiesen wird dabei insbesondere auf die Urteile zur Fahrrinnenanpassung der Elbe.
- c. Die Wirkungsdauer (Regenerationszeit) der einzelnen Beeinträchtigungen ist in dem UVP-Bericht deutlich mit anzugeben.
- d. Bei der kartographischen Darstellung in dem UVP-Bericht ist der Maßstab so zu wählen, dass eine ausreichende Erkennbarkeit von Konfliktbereichen gewährleistet ist. Der Bestand der Schutzgüter soll dabei flächenhaft dargestellt werden. Die Lesbarkeit muss auch in der digitalen Fassung gegeben sein. Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die notwendige Verfügbarmachung der Unterlagen im Internet insbesondere auch die Kartendarstellungen mit üblicher Hard- und Software eingesehen werden können.
- e. Es hat eine rechtzeitige Abfrage von Bestandsdaten bei den zuständigen Behörden zu erfolgen.
- f. Im Übrigen wird eine Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und Verbänden empfohlen. Es wird angeregt, das wertvolle Fachwissen der Umweltverbände frühzeitig zur Konfliktbewältigung einzubeziehen.

2 Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern und Kapiteln im UVP-Bericht

Bei allen Schutzgütern und weiteren Umweltuntersuchungen sind auch die (positiven und negativen) Auswirkungen des voraussichtlich ausbaubedingt geänderten Schiffsverkehrs zu betrachten.

3 Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die baubedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen als auch die durch den zukünftigen Schiffsverkehr verursachten Immissionen sind zu betrachten. Die Luftschadstoffuntersuchungen des LUNG MV sind ergänzend heranzuziehen. Der TdV soll ebenfalls die verfügbaren Daten des im Aufbau befindlichen Schiffsabgas-Messnetzes des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie heranziehen. Im Rahmen des Lärmgutachtens soll der TdV aktuelle Emissionsdaten der Schiffe und Arbeitsgeräte verwenden, welche dem Stand der Technik entsprechen. Das Baulärmgutachten soll nach AVV Baulärm erfolgen und auch Aussagen zu zeitgleichen Vorhaben beinhalten.

Es sind die Auswirkungen auf die Badewasserqualität durch die Baggerungen und durch die Verbringung des Baggergutes zu bewerten, auch im Bereich der Eggers Wiek.

Es ist ein Bewirtschaftungskonzept des Spülfeldes für das Spülgut aus dieser Fahrrinnenanpassung und der nachfolgenden Unterhaltungsmaßnahmen zu erstellen. Bestandteil dessen sind die Wirkungen durch den Abtransport des Baggergutes vom Spülfeld.

Es hat eine Bewertung zu erfolgen, ob es durch die geplante Baggerung zu einer Veränderung im Sedimenttransport entlang der Küste, insbesondere im Bereich Salzhaff und Rerik, kommen kann.

Bei einer Bewertung des Hochwasserschutzes sind die Daten des LUNG und des zuständigen StALU beizuziehen.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum der UF 1 und der Fahrrinne wird grundsätzlich auf 500 m festgesetzt. In besonders sensiblen Bereichen oder zur Abgrenzung zu Riffen und Seegraswiesen ist der Untersuchungsraum ggf. zu erweitern (u.a. Insel Walfisch). Eine Erweiterung des grundsätzlichen Untersuchungsraumes ist insbesondere vor der Insel Poel im Bereich zwischen Timmendorf und Rustwerder vorzunehmen, um zu prüfen, ob dort Seegraswiesen vorliegen.

Der TdV soll bewerten, ob und welche Effekte durch die Herstellung von Umschlagseinrichtungen auftreten, um das Spülgut auf des Spülfeld zu bringen. Sollte ein späterer Abtransport von getrocknetem Baggergut zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen (z.B. Anpassung Straße, Lagerflächen, Schiffsanleger) so sind diese in die Betrachtung einzubeziehen und der Untersuchungsraum entsprechend anzupassen.

Durch den TdV ist zu bewerten, ob baubedingt Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln im Bereich der Fahrrinne auftreten können. Sollten im Untersuchungsgebiet Lebensräume für Hockerschwäne und Enten durch die Fahrrippenanpassung betroffen sein, sind auch während der Mauerzeiträume Daten zu erfassen. Dem TdV wird aufgegeben, vorhandene Daten von täglichen Zählungen des Vereins Langwerder e.V. zur Plausibilisierung heranzuziehen.

Der TdV soll insbesondere bei der Überprüfung des Fachgutachtens Fische darlegen, wie eine Vergleichbarkeit von älteren Daten gewährleistet werden kann, da die Fische sehr mobil sind.

Dem TdV wird aufgegeben, die Fachmeinung des Deutschen Meeresmuseums in Stralsund (DMM) bzgl. der Fragestellung einzuholen, ob Meeressäuger (insb. Schweinswal) gezielt die Fahrrippen aufsuchen, weil dort durch die Auftriebsverhältnisse (upwelling) ggf. eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit vorhanden ist. Wird ein derartiges Verhalten vom DMM als möglich erachtet, ist mit dem DMM Untersuchungsmethodik und –umfang zur Erfassung der Raumnutzung von Meeressäugern in Bezug zur Fahrrinne abzustimmen.

Der TdV soll die Biodiversitätsstrategien von Bund (BfN) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den Planungen berücksichtigen.

3.3 Schutzgut Fläche, Boden

Der TdV soll beim Bergamt Stralsund aktuelle Informationen zu im Projektgebiet liegenden Bewilligungsflächen einholen.

Der TdV soll bewerten, ob Erosionen durch Sog und Schwell bei der Insel Walfisch durch größere Schiffe zu erwarten sind.

3.4 Schutzgut Wasser

Der TdV hat die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 A 2.15, Rn. 477 ff.) zum Wasserrecht zu beachten.

Die Untersuchung des TdV soll betrachten, ob und wie sich die Baggerungen auf das Eindringen von sauerstoffarmen Tiefenwasser aus der Fahrrinne in die Wismarbucht auswirkt. Weiterhin soll beurteilt werden, ob ähnliche Effekte durch die Zerschneidung von Becken auftreten können. Die Untersuchung soll Aussagen zum Wasseraustausch zwischen der Mecklenburger Bucht und der Wismarbucht enthalten.

In den Antragsunterlagen sind alle Wasserschutzgebiete zu verzeichnen.

Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Badewasserqualität auftreten können. Zu untersuchen ist auch ein möglicher Eintrag von Schad- und Nährstoffen in das Wasser bei der Bepflügelung des Spülfeldes Fährort. Sollte von den genehmigten Einleitwerten für die Rückleitung von Wasser aus dem Spülfeld abgewichen werden, so ist dies zu betrachten. Ggf. erforderliche technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einleitwerte sind zu prüfen. Ein Konzept zur Überwachung der Einleitwerte ist zu erstellen. Der Untersuchungsraum ist entsprechend anzupassen.

3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Keine Ergänzungen.

3.6 Schutzgüter Landschaft

Sollten im Bereich des Spülfeldes Fährort Maßnahmen durchgeführt werden, welche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben können, sind diese zu bewerten.

3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der TdV soll die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes schon in der Planungsphase berücksichtigen.

3.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Keine Ergänzungen.

3.9 Kumulative Wirkungen

Keine Ergänzungen.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?

Der TdV hat die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen zu bewerten, sofern das Vorhaben hierfür eine besondere Anfälligkeit aufweist.

4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei Maßnahmen in oder unmittelbar an FFH-Gebieten kann direkt die Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Bei weiter entfernten Gebieten soll zuerst eine Voruntersuchung erstellt werden. Die Bewertung soll nach den einschlägigen Leitfäden erfolgen.

Die einschlägigen Schutzgebietsverordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind anzuwenden. Ergänzend sollen die Management- und Bewirtschaftungspläne herangezogen werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit in Bezug auf Flächenbeanspruchung, temporäre Beeinträchtigungen und Regenerationszeit kann das System in Anlehnung von Lambrecht & Trautner unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen seeseitigen FFH-Gebiete genutzt werden.

Der TdV soll sich über die Berücksichtigung des LRT 1130 mit dem StALU, West Mecklenburg, abstimmen.

5 Vereinbarkeit mit dem besonderen Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz ist um das Spülfeld zu ergänzen.

6 Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL

Der TdV soll insbesondere die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 A 2.15, Rn. 477 ff.) zum Wasserrecht beachten.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den offenen Fragen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot sind zu beachten.

Der TdV soll prüfen, ob ergänzende Untersuchungen zu Phytoplankton und Großalgen erforderlich sind. Besonderes Augenmerk ist auf mögliche vorhabensbedingte Salzgehaltsveränderungen, Veränderungen des Nährstoffhaushalts und deren Folgen auf die Phytoplanktonproduktion sowie auf den Sauerstoffgehalt zu legen.

Der TdV soll – so verfügbar – den in Erstellung befindlichen Leitfaden der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) berücksichtigen. Er soll die Daten aus den Bewirtschaftungsplänen und die Daten aus der Fortschreibung des landesweiten Monitoringprogramms nutzen.

7 Vereinbarkeit des Vorhabens mit der MSRL

Sollte im Rahmen der Bearbeitung des Gutachtens zur MSRL erkennbar sein, dass die Wirkungen des Vorhabens nicht auf die südliche Mecklenburger Bucht sicher begrenzt sind, so ist der Betrachtungsraum zu vergrößern. Die Ende 2018 zu erwartenden aktuellen MSRL-Berichte zur Zustandsbewertung der Meeres- und Küstengewässer können als Entwürfe (voraussichtlich ab Ende November) auf meeresschutz.info abgerufen werden und sind zu berücksichtigen.

8 Landschaftspflegerischer Begleitplan, E-A-Bilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs soll grundsätzlich in Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung für den marinen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen, welche Beurteilungshilfen und Hinweise für die Eingriffsermittlung und –bewertung, zu Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Festlegung von Kompensationsmaßnahmen gibt.

9 Rechtlicher Hinweis

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert werden.

Ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen können zusätzlich zu erstellen sein, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit einer förmlichen Ergänzung und evtl. erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen dem TdV und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse, oder wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Kiel, 7.11.2018

Im Auftrag


L. KUCHENBUCH